

STADT DELMENHORST
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung

Delmenhorst, 14. Mai 2020

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitpläne der Stadt Delmenhorst

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 die **Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilabschnitt 99 "Westlich Langenwischstraße"** für einen Bereich westlich der Langenwischstraße sowie zwischen der Straße An der Schaftrift und der Tannenbergsstraße beschlossen. In seiner Sitzung am 25.10.2017 hat der Rat der Stadt einen ergänzenden Beschluss gefasst.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, hat den vorgenannten Bauleitplan mit Verfügung vom 18.08.2017 - Az. ARL WE 21-21101-01000-TA 99 genehmigt. Der Beschluss wurde am 10.11.2017 bekannt gegeben und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilabschnitt 99 damit rechtswirksam. Zwischenzeitlich sind der Beschluss und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilabschnitt 99 aus formalrechtlichen Gründen nichtig geworden.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 die **Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilabschnitt 99 "Westlich Langenwischstraße"** für einen Bereich westlich der Langenwischstraße sowie zwischen der Straße An der Schaftrift und der Tannenbergsstraße beschlossen. In seiner Sitzung am 19.02.2020 hat der Rat der Stadt einen ergänzenden Beschluss gefasst.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, hat den vorgenannten Bauleitplan mit Verfügung vom 12.05.2020 - Az. ARL WE 21-21101-01000-TA 99 genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilabschnitt 99 wird unter Anwendung des § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 10.11.2017 wirksam.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bauleitplan liegt mit der zugehörigen Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadt Delmenhorst zu jedermanns Einsicht bereit und kann im Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus Am Stadtgraben 1, I. Obergeschoss, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden.

Für die Wirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes Teilabschnitt 99 "Westlich Langenwischstraße" wird die Verletzung bestimmter Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der heutigen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden sind. Dabei handelt es sich um folgende Rechtsmängel:

1. eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Mit dieser Bekanntmachung wird die **Änderung des Flächennutzungsplanes Teilabschnitt 99 "Westlich Langenwischstraße"** rückwirkend zum 10.11.2017 wirksam.

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 02.06.2020
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht

